

Lahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einhälftige kleine Seite 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 82

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Samstag, den 7. April 1917.

Für die Verantwortung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang

Zweites Blatt.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 123/3. 17. R. R. I.

betreffend Beschlagnahme und Bestandsicherung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerk, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahme vorschriften nach Paragraph 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1019) und jede Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorrats- erhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf- arten höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseit- schafft, defässt oder zerstört, verwundet, verfaulst oder faust oder ein anderes Verarbeitungs- oder Gewerbe geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu verkaufen und möglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

**) Wer vorzeitig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gleichen Frist ertheilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind im Interesse des Staates verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzeitig die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlässt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist reicht oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unverhältnisse mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlässt.

Im Kampf um die Ehre.

Erzählung von A. Rentoh.

(Nachdruck verboten.)

„Das ist der Maler Hugo Reichert!“ sagte sie. Es sollte gelassen flingen, aber ihre Stimme bebte. Ihr Herz schlug heut so schwer. Da drunter tanzten sie in troher Lust — sie hatte von dem alten Diener Christoph gehört, daß unangemeldet noch ein paar Gäste gekommen waren; dort hieß Hugo Reichert die schöne, liegestützende Frau umfangen — dort war Leben, Licht, Fröhlichkeit. Und sie sah hier, eine Ausgestoßene, allein mit ihrem schweren Kummer, allein mit allen ihren Sorgen. Wie war ihr das Leben so hart, so unbarmherzig erschienen als heute.

Seit zwei Tagen war der Maler schon im Hause. Aber Heinz kränkte wieder stärker; jeden Abend schüttete ihn das Fieber. Und Frau Margot hatte ihr behohlen, sich keinen Augenblick von dem Kinde zu trennen.

Die schöne Frau hatte in diesen Tagen fast gar keine Zeit gefunden, sich um den Kleinen zu kümmern. Sonst wischte sie kaum von seiner Seite, wenn er kränkter war. Aber diesmal schien ihr ganzes Weinen wie durchdrungen von Freude und Lebenslust; sie hörte kaum auf Lisbeths schläfrige Worte über den Kleinen.

Die Sitzungen mit Hugo Reichert nahmen viele Stunden des Tages in Anspruch. Frau Margot war während dieser Zeit ganz allein mit dem jungen Maler in dem Zimmer, welches man auf ihren Befehl hatte rasch umwandeln müssen. Und jedermal, wenn die schöne Frau von diesen Sitzungen herauftaumelte, um füchtig nach Heinz zu sehen, schien es Lisbeth, als lächelte in ihren Augen ein stärkerer Glanz, als brannte ihre Wangen in einem tiefen Rot. Ein was Siegesheres, Glückliches leuchtete förmlich aus ihrem Antlitz.

Und daneben sah Lisbeth ihr eigenes, schmales, vergrämtes Gesichtchen!

Das junge Mädchen seufzte tief auf. Weshalb war das

Rohdachpappen und teefreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veränderung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Befreiung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrags des Königlichen Ingenieur-Komitees;
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtag (§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erlaubt waren, vorausgesetzt, daß auch alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen sind;
3. auf Grund eines Freigabescheins.

Vordrucke der Freigabescheine sind von dem Kriegsaußenministerium der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW, Dorothystraße 31, anzuordnen, von dem Bauherrn für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung anzufüllen und an den Kriegsaußenministerium der Rohpappen- und Dachpappenindustrie einzufinden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
2. die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Verarbeitung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeiter und Selbstverbraucher die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von 2000 qm Rohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Biffer 3) übersteigen.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte die sich am Stichtag (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtag eintrifffenden, vor dem Stichtag schon abgeänderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 8.

Stichtag und Meldezeit.

Für die Meldepflicht ist der der ersten Meldung, der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Webstoff Meldeamt der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berlin-Dahlemstraße 10, zu erstatten.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde- scheinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Section Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1274b anzuordnen sind.

Die Anforderung der Meldecheine ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Meldechein darf zu anderen Mitteilungen als zur Bearbeitung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einen Meldechein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und desselben Lagerstelle gemedet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übertragung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Bemerk zu sehen:

„Bemerk: Dachpappenbeschlagnahme“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Auskunft (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen.

Leben gerade mit ihr so hart, so unbarmherzig? Und wieder lang von unten die Musik an ihr Ohr.

„Heinz,“ sagte Lisbeth Hell mit zitternder Stimme, „möchtest du nicht in dein Bettchen gehen? Das Fieber steigt — ich bitte dich, komm!“

Der Knabe folgte nur ungern. Die schwüle Abendlust erregte ihn immer sehr. Aber die Lisbeth so sanft mit ihm sprach, erhob er sich doch schwanzend auf seinen dünnen Beinen und ließ sich geduldig entkleiden.

Das Mädchen erzählte, als es die starke Hitze an dem kleinen, verkrüppelten Körper spürte. Dann und wann erschütterte ein bellender, heißer Husten die eingeklemte Brust.

Das junge Mädchen überlegte. Sollte sie nicht doch Frau Margot rufen? Wußte nicht noch jetzt zum Arzt geschickt werden? Sie betete den Knaben in sein Bettchen und sprach mit ihm sein Abendgebet. Da fiel es ihr auf, daß seine Worte sich manchmal verwirrten, daß er mühsam danach suchte.

Heinz schlummerte bald ein, er schien sehr erschöpft. Da klingelte Lisbeth dem alten Christoph und bat ihn, bei Heinz zu bleiben. Sie wollte hinunterlaufen und Frau Margot von dem schlechten Besinden des Kleinen verständigen.

Der lange Korridor lag ganz leer da. Das junge Mädchen hatte ein leichtes, helles Spitzentuch umgeworfen und glitt jetzt die Stiege behende hinunter. Eben trat einer der aufwartenden Diener aus dem Saale. Mit liegenden Worten bat Lisbeth ihn, die Herrin des Hauses herauszurufen. Aber der Diener schüttelte mit einem vielzägigen, frechen Lächeln auf dem bartlosen Gesicht den Kopf.

„Die gnädige Frau ist schon seit einer Viertelstunde fortgegangen!“

„Fortgegangen? Wohin?“

Der junge Mensch zuckte die Schultern.

„Das kann ich nicht sagen. Ich hörte nur kurz zuvor, daß Herr Reichert meinte, er müsse morgen früh bestimmt abreisen. Dann ging Herr Reichert nach dem Garten.

Leben, um noch mehreres zur Reise vorzubereiten. Und ein paar Minuten später verschwand die Gnädige.“

Lisbeth Hell wußte, daß der Diener gern noch mehr gehört hätte. Aber sie wollte nichts mehr hören. Wie gehabt sprang sie die Stufen hinab, welche in den Park führten. Sie wollte nur einen Augenblick Lust schöpfen, nur ein paar Minuten, allein sein. Christoph war ja ganz zuverlässig.

Sie konnte gar nicht klar denken. In einer Auseinandersetzung, welche ihr selbst nicht ganz verständlich war, lief sie hinein in eine der duftenden Alleen, die tiefer in den Park führten. Hinter ihr drein klang die Musik, wurde schwächer, verhallte endlich ganz. Und nur war nichts um sie, als das große, tiefe Schweigen der Sommernacht.

Ein paar Minuten lang stand das junge Mädchen, die Stirn an einen der uralt gewordenen Lindenstämme gelehnt, reglos da. Die Ruhe tat ihr wohl. Hier konnte sie wenigstens denken. Freilich, ihre Gedanken gingen keine frohen Wege. In wenigen Tagen machten ihre Eltern die langjährige Heimat verlassen. Das alte, liebe Haus wurde verlassen, wo sie selbst aufgewachsen, wo sie frohglückliche Tage verlebt hatte.

Und hier ging ihr — sie fühlte es deutlich — der Mann verloren, an dem ihr reines, junges Herz hing seit Jahren mit einer lieben Liebe. Und sie mußte daneben stehen, untätig, mußte zusehen, wie der letzte Schimmer von Blick und Hoffnung ihr genommen wurde.

Wie ein Strom schüttete es die zarte Gestalt. Es ist so hart, das Verzweigen, wenn man jung ist. Möglich, daß das einsame Mädchen den Kopf, Klängen da nicht Schritte, unweit von ihr? Sag' es, schwiege Schritte, als sei jemand bestrebt, sehr vorsichtig einzutreten? Und rauschten dort nicht die Bäume so lebhaft auf?

Lisbeth trat unwillkürlich tiefer zurück in das Dunkel. Sie war ein Märchenland, im Walde groß geworden, von Natur nicht durchsetzt. Und doch schlug ihr jetzt plötzlich das Herz schwer und sang in der Brust, und ein helles Lustgefühl überschauerte sie. Ihre schaaren Augen suchten den Dunkel zu durchdringen, doppelt strengte sie alle Sinne an.

(Fortsetzung folgt.)

